

Hygienekonzept der VHS Neuss auf Basis der Grundlage des Ministeriums für Schule und Bildung in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), dem Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und von der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventionsmedizin (GHUP)

Stand: 02.11.2020

Unterrichtsteilnahme von Teilnehmenden unter 18 Jahren:

Sofern Teilnehmende in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Teilnehmenden gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Diese Kurse können dann kostenlos storniert werden (entfällt bei den Schulabschlusskursen).

In der Folge **entfällt** die Pflicht zur **Teilnahme am Präsenzunterricht (Schulabschlusskurse)**. Eine **Teilnahme an Prüfungen** ist für diese Teilnehmende durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.

Unterrichtsteilnahme von Teilnehmenden über 18 Jahren

Sofern Teilnehmende in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen haben, (Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte), können Sie kostenlos storniert werden (entfällt bei den Schulabschlusskursen). In diesem Fall muss unverzüglich die VHS schriftlich informiert werden, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden.

Unterrichtseinsatz von selbständigen Lehrkräften

Selbstverständlich trifft das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr und Arbeitgeber gegenüber allen Beschäftigten gerade in Zeiten einer Pandemie eine besondere Fürsorgepflicht. Daher treffen wir im Folgenden besondere Regelungen zum Schutz der Beschäftigten, die sich auf die aktuelle Erkenntnislage stützen. Als oberster Grundsatz gilt, dass mögliche Gesundheitsgefährdungen so weit wie möglich auszuschließen sind.

Lehrkräfte mit Vorerkrankungen

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Corona-Virus (COVID-19):

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetis mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Deshalb ist bei Lehrkräften mit diesen Vorerkrankungen ein besonderer Schutz erforderlich. Ein Einsatz bei digitalen Lernformaten (Lernen auf Distanz) sowie die Teilnahme an (z.B. prüfungsvorbereitenden) Konferenzen und schulinternen Besprechungen ist – unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben zulässig.

Der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Lehrkraft gegenüber der VHS Neuss. Die Art der Vorerkrankung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Bei bestehenden Unsicherheiten über das Vorhandensein einer Vorerkrankung sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

Wollen Lehrkräfte mit Vorerkrankungen in der VHS im **Präsenzunterricht freiwillig tätig** werden, ist dies möglich. Eine schriftliche Erklärung mit **Hinweis auf die eigenverantwortliche Entscheidung** gegenüber der VHS Neuss ist erforderlich.

Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben

Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind unabhängig von Vorerkrankungen **nicht im Präsenzunterricht** einzusetzen. Ein Einsatz bei digitalen Lernformaten (Lernen auf Distanz) sowie die Teilnahme an Konferenzen und schulinternen Besprechungen ist – unter strikter Einhaltung der Hygienevorgaben zulässig.

Wollen Lehrkräfte dieser Altersgruppe in der VHS im **Präsenzunterricht freiwillig tätig** werden, ist dies möglich. Eine kurze schriftliche Erklärung gegenüber der VHS Neuss ist erforderlich.

Lehrkräfte mit Schwerbehinderungen

Bei einer Schwerbehinderung – ohne Vorerkrankung und vor Vollendung des 60. Lebensjahres – ist ein Einsatz auch im Unterricht grundsätzlich möglich. Bei bestehenden Unsicherheiten sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. Die Vertretungen der Schwerbehinderten sind einzubinden.

Schwangere Lehrkräfte

Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist angesichts der derzeitigen Umstände ein **Beschäftigungsverbot** für schwangere Lehrkräfte auszusprechen.

Pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen

Ebenfalls **kein Einsatz im Präsenzunterricht** erfolgt bei Lehrkräften, die pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen im häuslichen Umfeld betreuen.

Hier erfolgt der Nachweis der Betreuung eines vorerkrankten Angehörigen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der VHS Neuss. Die Art der Vorerkrankung des Angehörigen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Grundsätzlich werden alle Lehrkräfte schriftlich über diese Vorgaben informiert.

Anforderungen an die Hygiene in der VHS

Basierend auf der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) ist bei der Beachtung von Präventionsmaßnahmen und der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen die Wiederaufnahme des Schulbetriebs möglich. Auch Prüfungen können dann durchgeführt werden.

Im Wesentlichen sind die nachstehend genannten Punkte zu beachten:

- **Zahl und Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Teilnehmerzahl ist zu begrenzen in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und der Zahl der benötigten Lehrpersonen. Es muss zwischen den Teilnehmenden und Lehrkräften (Prüfende / Aufsichtspersonal) ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden können.

Es hat eine namentliche und nach Sitzplatz bezogene Registrierung zu erfolgen, um eine etwaige Nachbefragung bzw. Kontakt-Nachverfolgung zu ermöglichen.

Personen mit bestimmten Vorerkrankungen (s.o.) sollten Rücksprache mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt nehmen.

- **Persönliches Verhalten**

Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregeln sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.

- **Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen**

Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen. Die Beteiligten (Prüflinge und Prüfende) sollten keiner gefährdeten Gruppe (s.o.) angehören. Zur Symptomatik bei COVID-19 finden Sie Hinweise in der verlinkten medizinisch-hygienischen Stellungnahme.

- **Gestaltung des Unterrichts- bzw. Prüfungsraums**

Die Gestaltung der Räumlichkeit muss von der Tisch- und Sitzordnung, dem Zugang zum Raum (auch Treppenhäuser und sonstige Verkehrsflächen) und zum Sitzplatz, den Belüftungsmöglichkeiten und dem Zugang zu Toiletten und Waschgelegenheiten die Gewähr bieten, dass der vorgegebene Mindestabstand zwischen Prüflingen und Prüfern von 1,5 Metern zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Die Hand-Kontaktflächen wie z.B. Tische sollen leicht zu reinigen sein.

Alle Räume müssen vor und nach dem Unterricht und während des Unterrichts alle 20 Minuten gut gelüftet werden. Bei der Kursplanung durch die Fachbereichsleitungen werden die entsprechenden Lüftungszeiten zwischen den Veranstaltungen berücksichtigt.

- **Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken**

Grundsätzlich besteht eine Maskenpflicht mit Betreten des RomaNEums. Das Tragen der Masken während des Unterrichtes ist verpflichtend.

- **Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten**

Es ist für ausreichende Hände-Waschmöglichkeiten zu sorgen. Die Sanitäreinrichtungen müssen mindestens mit ausreichend Seifenspendern ausgestattet sein. Sie müssen unter dem Kriterium der Abstandswahrung gut erreichbar sein. Der Zugang zur Händedesinfektion sollte vor Eintritt in den Unterrichts- bzw. Prüfungsraum und gegebenenfalls zusätzlich an gut erreichbaren Plätzen im Gebäude wie z.B. auf Fluren ermöglicht werden. Unsere Mitarbeiter/innen überprüfen die Nutzung der Händedesinfektion beim Betreten des RomaNEums. Für Besucher*innen mit Desinfektionsmittelallergien ist die Bereitstellung von puderfreien Einweghandschuhen zu gewährleisten.

Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.

- **Mittel für die Händehygiene und für Reinigung und Flächendesinfektion**

Bei Verwendung von Desinfektionsmitteln für bestimmte, häufig von unterschiedlichen Personen berührten Flächen sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Ihr Schulträger verfügt dazu über die notwendigen Informationen.

- **Standards für die Sauberkeit im RomaNEum**

Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händekontakte zu einer Übertragung beitragen könnten, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung und in zuvor definierten Bereichen (z.B. Handkontaktflächen, gemeinsam benutzte Tastaturen, Sanitäreinrichtungen, Türkliniken und Treppenläufe) ggfls. durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollten nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden. Ihr Schulträger verfügt dazu über die notwendigen Informationen.

- **Hygieneplan**

Die ergriffenen Maßnahmen sollen Eingang finden in den Hygieneplan nach § 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz.

- **Kommunikation der Prüfungsbedingungen**

Informationen zu den Prüfungsvoraussetzungen sollen schriftlich zusammengefasst werden und allen Beteiligten einschließlich der Erziehungsberechtigten, des sonstigen VHS-Personals und sonstiger Personen, die sich während des Unterrichts und der Prüfungen im Schulgebäude aufhalten, ausgehändigt oder in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Die medizinisch-hygienische Stellungnahme können Sie hier

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/FAQneu_Coronavirus_Hygiene/index.html

nachlesen.

Zusatz 09.09.2020

- **Durchführung von Veranstaltungen in externen Gebäuden**

Werden Veranstaltungen der VHS Neuss in anderen Einrichtungen durchgeführt, gilt in diesen Räumen das Hygienekonzept der VHS Neuss. Dies muss bei der Planung und Durchführung der Kurse berücksichtigt werden und von den HPM entsprechend mit den Dozenten und den beteiligten Einrichtungen (und Schulverwaltungsamt?) kommuniziert werden.

Dies gilt insbesondere für die Abstandsregelung, Händehygiene und Flächendesinfektion.

Quirinus Gymnasium und Gymnasium Norf: Die Räume werden nach Ende unserer Veranstaltungen gereinigt.

Zusatz 29.09.2020

Pausenzeiten Infotheke

Nach Rücksprache mit dem Sicherheitsbeauftragten der Stadt, Herrn Ergün, wird es während der Pausenzeit von Frau Latus (16:30 – 17:00 Uhr), ist die Infotheke nicht besetzt und es wird keine Einlasskontrolle durchgeführt.